



Landes-Innungsverband für
das bayerische Bäckerhandwerk



M METZGER
HANDWERK
Bayern



Bayerischer Müllerbund e.V.
Landesverband der bayerischen Mühlen
Karollinenplatz 5a, 80333 München
Müllerhaus



Private Brauereien
Bayern

POSITIONSPAPIER **der bayerischen Ernährungshandwerke** **zu den Vorschlägen zur Deckelung der Strom- und Gaspreise**

Die Bayerischen Ernährungshandwerke begrüßen die angestrebte Deckelung der Strom- und Gaspreise für die Unternehmen. Eine solche Deckelung ist zwingend notwendig und schnellstmöglich, praxisnah und gerecht umzusetzen.

Dafür sind nachfolgende Punkte unbedingt noch zu klären:

1. Keine Benachteiligung von handwerklichen Betrieben gegenüber der Industrie bei den Deckelungsbeträgen der Strompreisbremse

Handwerksbetriebe mit kleinen Stromzählern (SLP-Zähler) dürfen gegenüber größeren Unternehmen mit sogenannten RLM-Zählern nicht benachteiligt werden. Die jetzigen, vorgeschlagene Regelung sieht eine Trennung anhand des Zählers, der sich an einem Verbrauch von rund 100.000 kWh p.a. bemisst vor. Handwerkliche Betriebe verkaufen ihre Produkte auf den gleichen Märkten, wie Betriebe der Ernährungsindustrie. Dies führt zu einer Benachteiligung kleiner, handwerklicher Betriebe. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein gewerblicher SLP-Kunde beim **Strom rund 10 Cent pro kWh mehr bezahlen soll** als ein industrieller Betrieb mit einem RLM-Stromzähler. Ist eine Gleichsetzung beider Zählerarten nicht möglich, so sind die 40 Cent pro kWh für Unternehmen deutlich nach unten zu korrigieren, um den Gleichbehandlungsgrundsatz der Betriebe gerecht zu werden.

Forderung:

Gleichstellung von SLP- und RLM-Kunden bei der Preisdeckelung für Strom.

Die Deckelung der Gaspreise für RLM- und SLP-Kunden ist aus unserer Sicht in Ordnung.

2. Wegfall der KMU-Definition als Differenzierungsmerkmal zwischen „kleinen Betrieben“ und „Industrie“. Als Abgrenzung lediglich RLM und SLP nutzen!

Sollte eine Trennung zwischen „kleinen“ und industriellen Betrieben dennoch notwendig sein, so ist hier lediglich zwischen der Zählerart zu unterscheiden. Hier sollte das Kriterium – wie bis jetzt vorgesehen - lediglich „RLM und SLP“ bleiben. Der KMU-Begriff als Abgrenzungskriterium darf hierfür keinesfalls herangezogen werden. Dies wäre für den Stromversorger kaum umsetzbar und eine schnelle Einführung der Strompreisbremse zum 1.1.2023 wäre gefährdet. Zudem würde dies dazu führen, dass die größeren Handwerksbetriebe mit einem Stromverbrauch von mehr als 100.000 kWh (also RLM-Kunden) dennoch die, derzeit angestrebten 40 Cent pro kWh zahlen müssten.

Forderung:

„KMU“ darf nicht als Abgrenzungskriterium für die Preisdeckelung bei der Strompreisbremse herangezogen werden. Hier muss die Zählerart als Differenzierungsmerkmal ausreichen (SLP oder RLM). Für Betriebe mit mehr als 100.000 kWh Stromverbrauch (RLM-Kunden) müssen die 13 Cent Preisbremse gelten.



Landes-Innungsverband für
das bayerische Bäckerhandwerk



M **METZGER**
HANDWERK
Bayern



Bayerischer Müllerbund e.V.
Landesverband der bayerischen Mühlen
Karolinenplatz 5a, 80333 München
Müllerhaus



Private Brauereien
Bayern

3. Geltung der Preisdeckelung auch für Altverträge sowie für Spotmarktverträge

Wir gehen davon aus, dass die Preisdeckelungen bei Strom und Gas auch für Altverträge gelten, die bereits in 2022 abgeschlossen wurden. Dies ist jedoch vollkommen unklar und muss zwingend klargestellt werden. Eine Klarstellung, dass auch Verträge, die jetzt im November oder Dezember 2022 abgeschlossen werden, unter die Preisdeckelungen fallen, würde dazu führen, dass die Betriebe endlich Verträge für 2023 abschließen können.

Weiterhin ist unklar, ob die Preisdeckelungen auch für Spotmarktverträge gelten. Hierfür muss gesorgt werden, weil viele Betriebe aufgrund der sehr hohen Terminmarktpreise erwägen, einen Spotmarktvertrag abzuschließen. Bedeutet, es ist dringend zu klären, ob die Deckelung des Strompreises z.B. auch für einen Betrieb gilt, der ab Januar 2023 am Spotmarkt Strom bezieht.

Forderung:

Die Preisbremsen bei Strom und Gas müssen auch für Altverträge, die bereits im Jahr 2022 (z.B. Oktober bis Dezember) zu massiv höheren Konditionen abgeschlossen wurden, gelten. Zusätzlich müssen die Preisdeckelung auch für Spotmarktverträge gelten.

4. Lösung für andere Energieträger, z.B. Öl und Pellets

Wir brauchen weiterhin Lösungen für andere Energieträger wie z.B. Öl, Pellets oder Flüssiggas. Auch hier sind Preisdeckelungen zwingend notwendig. Betriebe, die hier einen Fuel-Switch vorgenommen haben, dürfen hierfür nicht bestraft werden.

Forderung:

Preisbremsen werden auch für alternative Energieträger wie Öl, Pellets oder Flüssiggas benötigt.

5. Härtefallregelungen/ Unterstützungsprogramm für stark betroffene Betriebe

Betriebe, bei denen bereits in diesem Jahr die Verträge für Strom und Gas ausgelaufen und die damit seit Monaten von den massiv gestiegenen Preisen für Strom und Gas betroffen sind, müssen rückwirkend entlastet werden. Die Zahlung eines Gasabschlags für Dezember, der sich auf die Septemberwerte 2022 bezieht, reicht hier nicht aus.

Forderung:

Für bereits in 2022 stark betroffene Betriebe braucht es eine rückwirkende, finanzielle Entlastung. Eine Übernahme der Abschlagszahlungen für Gas im Dezember reicht nicht aus.